

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Circle 2 GmbH,

- Stand Dezember 2021 -

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen der circle2 GmbH, Sitz: Sumpfweg 6, 72070 Tübingen, Registergericht: AG Stuttgart, HRB 781420, Geschäftsführer: Dr. Tobias Heisig, Dr. Alexander Wittwer (nachfolgend „CIRCLE2“) mit Kunden und Interessenten (nachfolgend einheitlich „Kunden“), unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen. Der konkrete Gegenstand der geschuldeten Leistung ergibt sich jeweils aus dem an den Kunden gerichteten, schriftlichen (oder in Textform abgefassten) Angebot.
- 1.2 Die Leistungen von CIRCLE2 richten sich hierbei ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Alle Leistungen und Angebote von CIRCLE2 erfolgen ausschließlich dieser AGB nach Maßgabe des konkret vereinbarten Auftragsinhaltes. Bedingungen der Kunden oder von Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn CIRCLE2 ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollte. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn CIRCLE2 sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Führt CIRCLE2 die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch aus, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, eventuellen Bedingungen des Kunden sei zugestimmt worden.
- 1.4 Die Annahme einer Leistung von CIRCLE2 gilt als Anerkennung dieser AGB durch den Kunden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Vertragssprache ist deutsch. Die AGB werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsschluss - Leistungsgegenstand

- 2.1 CIRCLE2 erbringt Beratungsleistungen (Unternehmensberatung, Coaching, Schulung u.ä.) auf Basis dieser AGB stets als Hauptleistung; dies erfolgt im Wege des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages mit dem Kunden, dessen Einzelheiten dem Angebot von CIRCLE2 zu entnehmen sind.
- 2.2 Zum Zwecke der besseren Erbringungen der Hauptleistungen überlässt CIRCLE2 ggf. dem Kunden auch die Nutzung von Software (as a Service) über das Internet; wobei es sich um

Drittsoftware handelt, die CIRCLE2 also nicht selbst herstellt sondern als Standardsoftware zum Zwecke der gewerblichen Weiternutzung gegenüber den Kunden erhält. Die Kunden erhalten insoweit Nutzungslizenzen (näher unter § 7) an dieser Drittsoftware (nachfolgend nur „Software“ genannt).

- 2.3 Soweit CIRCLE2 auf ihrer Website oder an anderer Stelle Leistungsbeschreibungen veröffentlicht oder dem Kunden eine solche Beschreibung übergibt, so stellen diese – sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - grundsätzlich keine verbindlichen Angebote dar. Sie dienen zunächst als Gesprächsgrundlage für die Verhandlung über eine konkrete Beauftragung.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt durch Angebot und Annahme, in der Regel auf Basis eines konkret von CIRCLE2 ausformulierten, schriftlichen (oder in Textform gefassten) Angebotes (in der Regel als „Angebot“ bezeichnet) an den Kunden, dem der Inhalt der Leistung und der Leistungspreis (auch „Honorar“ genannt) sowie ggf. weitere individuelle Abreden der Parteien zu entnehmen sind. Der Kunde kann dieses Angebot innerhalb der auf dem Angebot genannten Annahmefrist oder – sollte eine solche nicht angegeben sein – binnen 14 Tagen ab dem Angebotsdatum annehmen, indem er das Angebot (in der Regel enthält es dafür einen mit „Auftragsbestätigung“ überschriebenen Abschnitt) gegengezeichnet, im Original (per Post oder Boten) an CIRCLE2 übermittelt.

Die Parteien können (schriftlich oder in Textform) vereinbaren, dass dem Kunden erlaubt wird, das Angebot von CIRCLE2 anzunehmen, indem er CIRCLE2 eine anderweitige Auftragsbestätigung (in Schrift- oder Textform) auf geeignetem Wege (Post, Fax oder E-Mail) übermittelt.

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist Zugang der Annahmeerklärung des Kunden bei CIRCLE2

Erfolgt keine Annahme im vorstehenden Sinne, so gilt das Angebot als abgelehnt; CIRCLE2 ist dann an das Angebot nicht mehr gebunden.

§ 3 Kommunikation

Der Kunde ist verpflichtet im Rahmen des Vertragsschlusses die für die Vertragsabwicklungen notwendigen Kontaktdaten anzugeben. Soweit Kommunikation per E-Mail (was regelmäßig der Fall sein wird) beabsichtigt ist, darf CIRCLE2 die bei Vertragsschluss vom Kunden bezeichnete E-Mailadresse verwenden. Der Kunde stellt sich, dass er nur funktionierende und richtige E-Mail-Adressen angibt. Sollte er SPAM-Filter einsetzen, so hat er sicherzustellen, dass die von CIRCLE2 verschickten Mails den Filter durchringen und ihm tatsächlich zugestellt werden können. Auch bezüglich aller sonst angegebenen Kontaktdaten wie Postanschrift, Telefonnummer und dergleichen stellt der Kunde sicher, dass er unter diesen von CIRCLE2 erreicht werden kann.

§ 4 Schutz des geistigen Eigentums von CIRCLE2

- 4.1 Jegliche von CIRCLE2 im Rahmen der Vertragsabwicklung verwendeten und ggf. dem Kunden zur Nutzung überlassenen Arbeitsmaterialien, wie z.B. Schulungsunterlagen, stehen und verbleiben im alleinigen Eigentum von CIRCLE2. Das geistige Eigentum hieran liegt und verbleibt grundsätzlich bei CIRCLE2. Dem Kunden wird grundsätzlich keine Nutzungslizenz an dem Material erteilt, ihm also lediglich gestattet, das Material zum Zwecke der Vertragsabwicklung einzusehen. Das Material ist auf Anforderung von CIRCLE2 oder nach Vertragsende auch ohne Anforderung zurückzugeben. Jedwede Weiterverwendung außerhalb des vertragsgegenständlichen (Schulungs-) Zwecks ist untersagt.
- 4.2 Will der Kunde die Leistungen von CIRCLE2 auch für verbundene Unternehmen nutzen wollen, so benötigt er hierfür vorab die ausdrückliche (mindestens in Textform zu erklärende) Zustimmung von CIRCLE2, die auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
- 4.3 Sind Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig, so erhält der Kunde von CIRCLE2 heran ein durch die vorgenannten Bestimmungen eingeschränktes, indes zeitlich und örtlich ansonsten unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen.
- 4.4 Bezüglich der Rechte an der ggf. als Nebenleistung zur Nutzung überlassenen (Dritt)Software, gelten vorrangig nachfolgend §§ 7, 10 und 11 der AGB.

§ 5 Vergütung, Abrechnung

- 5.1 Die Vergütung für die vereinbarte Leistung von CIRCLE2 bestimmt sich jeweils nach dem zugrunde liegenden Auftrag. Kosten für Materialeinsatz vergütet der Kunde im Zweifel nach den zum Zeitpunkt der Leistungsausführung marktüblichen Entgelten, soweit nicht im Angebot ausdrücklich angegeben. Fallen CIRCLE2 im Rahmen der Leistungserbringung Übernachtungskosten oder sonstige Spesen an, so sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten; das gilt auch für Reisekosten.
- 5.2 Fälligkeit tritt – soweit nicht anders vereinbart – mit Rechnungstellung ein. Rechnung wird jeweils nach Erbringung der Leistung erteilt. Es bleibt CIRCLE2 vorbehalten auch zeitabschnittsweise abzurechnen. Übersendung der Rechnung erfolgt per Post oder per E-Mail als PDF-Dokument, nach Wahl von CIRCLE2 – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 5.3 Rechnungen sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Verzug tritt 30 Tage nach Rechnungserhalt ohne Mahnung ein.
- 5.4 Preisangaben seitens CIRCLE2 verstehen sich „zzgl. MwSt.“, also als Netto-Preise welche die gesetzliche Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer noch nicht enthalten.
- 5.5 Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung schuldet der Kunde grundsätzlich den Anteil an der vereinbarten Vergütung, der zeitanteilig auf die bereits erbrachte Leistung entfällt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, CIRCLE2 vollumfänglich zu unterstützen und insbesondere alle zur Durchführung des Auftrages notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Berater sämtliche relevanten Unterlagen, Räumlichkeiten, Zugänge usw. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird dem Berater auf dessen Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit überlassener Unterlagen schriftlich bestätigen.
- 6.2 Sollte der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug kommen oder eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllen, so ist CIRCLE2 zur fristlosen Kündigung eines laufenden Vertrages berechtigt (ergänzend gilt § 17). Die Ausübung eines solchen Kündigungsrechtes hat keine Auswirkungen auf etwaige Ansprüche von CIRCLE2, die sich auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. den Ersatz notwendiger Mehraufwendungen richten.

§ 7 Softwareüberlassung, Zweck der Überlassung (Nebenleistung) und Nutzungsrechte

- 7.1 CIRCLE2 stellt dem Kunden ggf. im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen als Nebenleistung Drittsoftware zur Nutzung zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Produkte verschiedener Softwareanbieter, die je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen, um CIRCLE2 bei der Erbringung der Hauptleistungen (Dienstleistungen) zu unterstützen. Es handelt sich also um eine Nebenleistung im Kontext der mit den Kunden abzuschließenden Dienstleistungsverträge im Sinne dieser AGB.
- 7.2 Die verschiedenen Drittsoftwareprodukte sind dabei jeweils in jedem Fall solche, die rein online zu nutzen sind; die also über das Internet und einen Browser aufgerufen werden können und von einem anderen Unternehmen als CIRCLE2 stammen. CIRCLE2 ist insoweit vertraglich mit diesen Softwareanbietern (Drittunternehmen) verbunden und berechtigt, dem Kunden den Zugang zur entsprechenden Drittsoftware zu vermitteln. Es handelt sich jeweils um eine sog. SaaS (Software as a Service)-Angebote, die zur Erstellung von Auswertungen eingesetzt werden, die als teilweise Grundlage für die Beratungsleistungen von CIRCLE2 herangezogen werden. Nachfolgend werden diese Softwareprodukte einheitlich nur als „Software“ bezeichnet.
- 7.3 Die Einzelheiten zur Software und deren Funktionsumfang sind der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Software(anbieter) zu entnehmen, die CIRCLE2 dem Kunden auf Anfrage zugänglich machen wird.
- 7.4 Der Kunde tritt insofern in kein vertragliches Verhältnis mit dem Softwareanbieter sondern erhält von CIRCLE2 für die Dauer dieses Vertrages die Erlaubnis zur Benutzung der Software über das Internet. Weitergehende Lizenzen werden dem Kunden nicht erteilt.
- 7.5 Zu diesem Zweck lässt CIRCLE2 die Software auf einem Server des Drittanbieters einrichten, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Die Software, die für die Nutzung erforderliche

Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von CIRCLE2 mit Hilfe des Drittanbieters bereitgestellt. CIRCLE2 schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Server mit der Software.

- 7.6 CIRCLE2 beseitigt mit Hilfe des Drittanbieters nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.
- 7.7 Die Drittanbieter entwickeln die Software in der Regel laufend weiter und werden diese daher durch laufende Updates und Upgrades verbessern. Ein festes Intervall für Versionswechsel bzw. Updates/Upgrades ist nicht vorgesehen. Diese werden nach Bedarf vorgenommen. In der Regel entsteht Bedarf, wenn bzw. soweit ein Softwarefehler festgestellt werden und/oder Sicherheitslücken zu beseitigen sein sollten. Unter Umständen erfolgen auch Versionswechsel, wenn der Drittanbieter sich entschließt gewisse Funktionen der Software in ihrem Zuschnitt anzupassen und/oder neue Funktionen einzuführen. Auch die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben kann einen Versionswechsel auslösen. Zudem können Anpassungen und/oder Änderungen der Hardware/Software im Rechenzentrum zur Notwendigkeit einer Anpassung der Software führen und somit einen Versionswechsel bedingen.
- 7.8 CIRCLE2 räumt dem Kunden das vom Drittanbieter abgeleitete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die ggf. überlassene und ausdrücklich bezeichnete Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 7.9 Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten o.Ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware.
- 7.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SOFTWARE Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der SOFTWARE wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

§ 8 Support betreffend die Software

CIRCLE2 wird Anfragen des Kunden zur Anwendung der vertragsgegenständlichen Software innerhalb der Geschäftszeiten (also in der Regel von Mo-Fr zwischen 9 und 17 Uhr) innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der jeweiligen Frage telefonisch oder in Textform beantworten.

§ 9 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Software

- 9.1 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Software sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 9.2 CIRCLE2 weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von CIRCLE2 liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von CIRCLE2 handeln, von CIRCLE2 nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen von CIRCLE2 haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von CIRCLE2 erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich bei CIRCLE2 anzuzeigen. Sofern technisch möglich, ist der Kunde verpflichtet bei solchen Anzeigen einen Screenshot mitzuübersenden, der das Problem für CIRCLE2 erkennbar macht.
- 9.4 Die Überwachung der Grundfunktionen der Software erfolgt durch den Drittanbieter in der Regel täglich. Die Wartung der SaaS-Dienste wird von den Drittanbietern grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr CET gewährleistet. CIRCLE2 wird den Kunden von vom Drittanbieter geplanten Wartungsarbeiten verständigen, sobald CIRCLE2 hiervon Kenntnis erhält. CIRCLE2 wird den Drittanbieter anhalten, solche Wartungen den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchzuführen.
- 9.5 Die Drittanbieter gewährleisten CIRCLE2 ggü. in der Regel die Erreichbarkeit der Software im jährlichen Schnitt für 98,5% der Zeit. Dies gilt in der Regel mit Ausnahme solcher Zeiträume, in denen der eingesetzte Server (auf dem die Software installiert ist) aufgrund technischer oder sonstiger Probleme nicht erreichbar ist, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.). Ggf. kann es zusätzlich zu einem kurzzeitigen Ausfall der Erreichbarkeit wegen Versionswechsel und/oder Wartungsarbeiten kommen; derartige Maßnahmen werden dem Kunden indes von CIRCLE2 vorab mit einer Angabe zu deren Dauer angekündigt werden.
- 9.6 Wegen der Einzelheiten der Pflichten der Softwareanbieter wird auf deren jeweilige AGB und Leistungsbeschreibungen ergänzend verwiesen, die dem Kunden auf Anfrage durch CIRCLE2 zugänglich gemacht werden.

§ 10 Pflichten des Kunden bezüglich der Softwarenutzung

- 10.1 Der Kunde wird – über seine Pflichten nach § 6 hinaus - CIRCLE2 auch bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen, die unter Verwendung der Software erfolgen, in angemessenem Umfang unterstützen.

- 10.2 Für die Nutzung der Software müssen die Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.
- 10.3 Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Software darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe in die Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 10.6 Die von dem Kunden in die Software eingegebenen Daten und Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt CIRCLE2 – unabhängig von bzw. hinausgehend über das Vorstehende - hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, CIRCLE2 von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls CIRCLE2 von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. CIRCLE2 wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde CIRCLE2 unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

§ 11 Schutzrechte Dritter im Bezug auf die Software

- 11.1 CIRCLE2 stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt, dass
- der Kunde CIRCLE2 unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet,
 - der Kunde ohne Zustimmung CIRCLE2 keine derartigen Ansprüche anerkennt,
 - der Kunde CIRCLE2 gestattet, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und CIRCLE2 die notwendige Unterstützung gibt, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu Lasten CIRCLE2 gehen.
- 11.2 Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile

davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von CIRCLE2 geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz nicht zugestimmt wurde.

- 11.3 Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung von CIRCLE2 in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.
- 11.4 Wenn die Nutzung der Software oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Ermessen von CIRCLE2 eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, so ist CIRCLE2 unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden berechtigt nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
- die Software so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt;
 - dem Kunden das Recht verschaffen, die Software weiter zu nutzen;
 - die betreffende Software durch eine Software ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt und die entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder gleichwertig mit der ersetzten Software ist.

§ 12 Gewährleistung bezüglich der Software

- 12.1 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung in Mietverträgen. Die §§ 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- 12.2 Betreffend etwa bestehende Mängelrechte des Kunden vereinbaren die Vertragspartner folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
- a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel:
- Dieser liegt vor, wenn die Software überhaupt nicht erreichbar ist (auch nicht durch ein Work-Around, also eine Umgehungslösung) und der Kunde in keiner Weise damit arbeiten kann.
 - Der Anbieter beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr CET).
- b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel:
- Dieser liegt vor, wenn die Software zwar erreichbar ist (ggf. über ein Work-Around), aber ihre Funktionen in wesentlichen Teilen nicht genutzt werden können, sodass die Arbeit des Kunden schwer beeinträchtigt wird.
 - Der Anbieter beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Der Anbieter kann dabei zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler

später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel:

- Insbesondere sind das kleinere Störungen, die die Arbeit mit der Software und die Nutzung ihrer wesentlichen Funktionen grundsätzlich zulassen und nicht schwer beeinträchtigen.
- Der Anbieter beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Versionswechsel/Update, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 13 Leistungserbringung durch Dritte

CIRCLE2 kann die beauftragten Leistungen – das gilt insbesondere für die Hauptleistungen (Dienstleistung) - selbst oder durch Dritte erbringen. Dafür wird CIRCLE2 grundsätzlich vorab die schriftliche Zustimmung des Kunden einholen, insbesondere wenn dem Umfang oder Inhalt nach besonders maßgebliche oder kritische Leistungen an Dritte vergeben werden sollen. Sofern CIRCLE2 weitere Mitarbeiter für die Auftragsbearbeitung benötigt, wird sie diese selbstständig aussuchen und beschäftigen. Die Nebenleistung der Softwarenutzungsüberlassung darf CIRCLE2 stets auch durch den Softwareanbieter erbringen.

§ 14 Haftungsbegrenzungen

Unbeschadet §11 (Schutzrechte Dritter) sowie etwaiger anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Parteien gilt für die Haftung von CIRCLE2 was folgt:

- 14.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des Anspruchs nach diesem § 14.
- 14.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CIRCLE2 beruhen, haftet der CIRCLE2 unbeschränkt.
- 14.3 CIRCLE2 haftet ansonsten unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet CIRCLE2 nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 14.4.
- 14.4 CIRCLE2 haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Das sind grundsätzlich Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistung von CIRCLE2 ermöglichen sollen oder die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 14.5 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet CIRCLE2 hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.
- 14.6 Die (ggf. trotz Ziffer 14.5 bestehende) Haftung für Datenverlust, soweit ein solcher aufgrund eines Verschuldens von CIRCLE2 eintreten sollte, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 14.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CIRCLE2.
- 14.8 Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

§ 15 Datenschutz, Datensicherheit

- 15.1 Werden mit der Software personenbezogene Daten oder Datenbestände durch den Kunden verarbeitet so hat der Kunde durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Tarifpartnern und Erfüllungsgehilfen und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des / der Landesdatenschutzgesetz(e) sowie die jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften eingehalten werden. Für den Fall eines EU-grenzüberschreitenden Datenverkehrs verpflichtet sich der Kunde, die Datenübermittlung und -überlassung nach den jeweils aktuellen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission 2001/497/EG und 2004/915/EG zu regeln oder anderweitige Regelungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Zulässigkeit prüfen zu lassen.
- 15.2 CIRCLE2 wird ihrerseits personenbezogene Daten, die dem Kunden zuzurechnen sind, weder unmittelbar noch mittelbar für eigene Zwecke verarbeiten, es sei denn, dass dies ist für das Vertragsverhältnis erforderlich ist.
- 15.3 Bei der online erfolgende Anforderung von Inhalten werden Zugriffsdaten vom Softwareanbieter gespeichert. Das sind im Einzelnen Daten über die Seite, von der aus die Datei angefordert wurde, der Name der angeforderten Datei, Datum, Uhrzeit und Dauer der Anforderung, die übertragene Datenmenge sowie der Zugriffsstatus (z. B. Datei übertragen, Datei nicht gefunden) und die Zugangsdaten, die er von CIRCLE2 erhält. Wegen der Einzelheiten der Datenverarbeitung beim Softwareanbieter wird auf dessen Datenschutzhinweise verwiesen, die er auf seiner Webseite (über die die Anmeldung zur Software erfolgt) vorhält. Der Softwareanbieter wird die vom Kunden bzw. dem Seitenbesucher und Nutzer der Software erhobenen Daten im Sinne Ihrer Personendaten (z.B. Namen, Vornamen, so wie beim Softwareanbieter abgefragt) verknüpft mit der Auswertung seiner Eingaben in die Software (z.B.

Beantwortung von Fragebögen und deren Auswertungen usw.) sodann an CIRCLE2 weiterleiten, damit diese im Rahmen der Beratung des Kunden weiterverwendet werden können.

- 15.4 Für die Verarbeitung der Daten bei CIRCLE2 gelten ergänzend die Datenschutzhinweise von CIRCLE2, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, diese auch seinen Mitarbeitern und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und/oder von ihm mit der Leistung von CIRCLE2 in Kontakt gebrachten Personen seinerseits über die Datenschutzhinweise der CIRCLE2 in Kenntnis setzen, da auch deren Daten ggf. durch seine Vermittlung bei CIRCLE2 im Rahmen der Leistung verarbeitet werden müssen.

§ 16 Vertraulichkeit

- 16.1 CIRCLE2 und der Kunde sind– soweit keine individuelle, gesonderte Vereinbarung hierzu getroffen wird – gegenseitig verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere jegliches Anschauungsmaterial wie Programm- und Entwicklungsdokumentationen, Quellcode, Schriftstücke, Gesprächsprotokolle, Aufzeichnungen, Notizen etc. sowie im Übrigen alle mit „vertraulich“ gekennzeichneten schriftlichen Informationen der anderen Seite für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden, und nur im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragszweckes zu nutzen.
- 16.2 CIRCLE2 und der Kunde werden durch geeignete Vereinbarungen mit Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Gehilfen/Mitwirkenden und flankierend auch durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass diese Personen der gleichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 16.3 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen nicht für vertrauliche Informationen,
- a. die bereits vor Mitteilung an den Empfänger öffentlich bekannt waren;
 - b. die öffentlich zugänglich werden, nachdem sie dem Empfänger mitgeteilt wurden und die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erfolgt ist;
 - c. die der Empfänger nachweislich bereits vor Mitteilung an ihn kannte und der Empfänger über diese Information rechtmäßig frei und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung verfügen konnte;
 - d. die der Empfänger nachweislich rechtmäßig von dritter Seite ohne jedwede Vertraulichkeitsverpflichtung bzw. ohne jede Veröffentlichungsbeschränkungen erhalten hat;
 - e. über die der Empfänger nachweislich und unabhängig von der anderen Partei als Ergebnis eigener Entwicklungen oder Nachforschungen verfügt;
 - f. hinsichtlich derer die mitteilende Partei auf die Verschwiegenheit verzichtet;

- g. falls aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung eine Mitteilung der vertraulichen Information an Dritte (insbesondere gegenüber Gerichten und Finanzbehörden) rechtskräftig angeordnet wird.

§ 17 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen

- 17.1 Soweit keine Einmalleistung vertragsgegenständlich ist, die Leistungen also über eine gewisse Dauer hinweg erbracht werden sollen (sog. Dauerschuldverhältnisse) beginnt die Vertragslaufzeit mit Vertragsschluss.
- 17.2 Vereinbaren die Parteien für Dauerschuldverhältnisse keine bestimmte Vertragslaufzeit, so gelten die Verträge als auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 17.3 Wird der Vertrag auf eine bestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Eine ordentliche Kündigung vor diesem Zeitpunkt ist dann ausgeschlossen.
- 17.4 Das Recht beider Parteien zu einer eventuell begründeten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vom Vorstehenden unberührt. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Laufzeitende oder bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 17.5 Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder zumindest der Textform.

§ 18 Pflichten des Kunden bei Vertragsbeendigung

Nach vollständiger Leistungserbringung bzw. Beendigung eines zwischen den Parteien geschlossenen Dauerschuldverhältnisses sind alle Sachen, die dem Kunden zur zeitweisen Nutzung überlassen wurden, zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

§ 19 Bestimmungen für Seminare, Workshops, Vorträge, Coachings u.ä.

Soweit Gegenstand der vereinbarten Leistung Seminare, Workshops, Vorträge, Coachings oder ähnliche Leistungen sind, so gilt Folgendes:

- 19.1 Erfolgt im Angebot ggf. eine namentliche Nennung des/der Teilnehmer/in, so ist auch nur der/die Teilnehmer/in zur Teilnahme berechtigt, der dort namentlich bezeichnet ist. Eine Übertragung des Teilnahmerechts auf einen Dritten bedarf der Zustimmung von CIRCLE2. Soweit in diesem Sinne ein Dritter (der also kein Mitarbeiter/Vertreter des Kunden ist) zur Teilnahme berechtigt wird, haftet er CIRCLE2 als Gesamtschuldner neben dem Kunden für den Leistungspreis und für die durch seinen Eintritt gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten.

- 19.2 Bestimmt CIRCLE2 für Ihre Leistung im Sinne 19.1 eine Mindestteilnehmerzahl so wird dies im Rahmen der Leistungsbeschreibung ausdrücklich mitgeteilt. Es wird dann auch einen Termin ausschreiben, bis zu dem die Teilnehmer angemeldet sein müssen. Wird die Mindestteilnehmerzahl bis zum entsprechenden Termin nicht erreicht, so ist CIRCLE2 berechtigt gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.3 Soweit CIRCLE2 von einem ihr nach 19.2 zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch macht, so erstattet sie einen gezahlten Leistungspreis unverzüglich zurück.
- 19.4 CIRCLE2 behält sich vor, Zeit, Ort, Kursleiter und/oder Inhalt der Veranstaltung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von CIRCLE2 für den Kunden zumutbar ist. Als zumutbar in diesem Sinne gelten unerhebliche Leistungsänderungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden ohne dass CIRCLE2 diese Notwendigkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Soweit CIRCLE2 von vorstehender Berechtigung gebraucht macht, wird sie dies dem Kunden unverzüglich mitteilen, ihn in jedem Fall rechtzeitig vor vereinbartem Leistungsbeginn informieren
- 19.5 Sollte CIRCLE2 im Sinne 19.4 eine erhebliche Leistungsänderung vornehmen, so ist der Kunde indessen berechtigt, sich kostenlos vom Vertrag zu lösen (Rücktrittsrecht). Einen solchen Rücktritt hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Änderungsinformation zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang einer entsprechenden Rücktrittserklärung bei CIRCLE2.
- 19.6 Unabhängig vom Vorstehenden ist CIRCLE2 stets berechtigt, die Leistungserbringung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verweigern; wie etwa bei höherer Gewalt (siehe § 20 dieser AGB) oder bei Erkrankung des Kursleiters. Bei Eintreten derartiger Leistungshindernisse wird CIRCLE2 den Kunden unverzüglich unterrichten. Bereits gezahlte Leistungsentgelte werden dem Kunden dann unverzüglich erstattet. Etwa bestehende gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere solche aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.
- 19.7 Ergänzend zu § 4 dieser AGB gilt: CIRCLE2 ist und bleibt alleinige Inhaberin Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte an zur Durchführung der Veranstaltung im Sinne dieses Paragraphen zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Unterlagen. Der Kunde darf folglich die konkreten Inhalte der Veranstaltung noch die ihm gegebenenfalls überlassenen Unterlagen lediglich insoweit nutzen, als es der Vertragszweck erfordert.
- 19.8 Die Veranstaltung darf ohne ausdrückliche, Erlaubnis von CIRCLE2 nicht (egal ob ganz oder teilweise) aufgezeichnet werden. Überlassene Unterlagen ohne ausdrückliche, Erlaubnis von CIRCLE2 nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 19.9 Grundsätzlich entscheidet CIRCLE2 allein darüber, ob begleitende Materialien/Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und in welcher Form dies geschieht. Ist die Zurverfügungstellung von begleitenden Materialien/Unterlagen ausnahmsweise vertraglich, verpflichtend vereinbart, so ist CIRCLE2 berechtigt, diese Materialien/Unterlagen ausschließlich in papierener oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (ggf. per Downloadlink oder per E-Mail); der Kunde hat dann keinen Anspruch auf zusätzliche Überlassung der Materialien/Unterlagen in anderer Form.

19.10 Erfolgt die Leistung vereinbarungsgemäß im Rahmen einer Online-Veranstaltung so erbringt CIRCLE2 die Leistung per Online-Video-Konferenz. Dazu werden entsprechende technische Mittel eingesetzt. CIRCLE2 stellt dem Kunden die dazu notwendige Anwendungssoftware zur Verfügung und übermittelt vor Leistungsbeginn ggf. notwendige Zugangsdaten für die Teilnahme. Der Kunden ist dabei dafür verantwortlich, dass das von ihm eingesetzte System die von der Software vorgegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt. Diese kann der Kunde vor Leistungsbeginn bei der CIRCLE2 abfragen. CIRCLE2 haftet nicht für technische Probleme, die aus der Sphäre des Kunden stammen, insbesondere wenn diese auf fehlende Systemvoraussetzungen beim Kunden zurückzuführen sind.

§ 20 Dienstleistung

CIRCLE2 erbringt seine Leistungen stets mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie schuldet indes grundsätzlich nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Ganz konkret übernimmt CIRCLE2 auch keine Haftung oder sonstige Gewähr für den Eintritt eines Lernerfolges beim Kunden oder sonstigen Personen, die Beratungen erhalten oder an Kursen, Coachings und dergleichen (vgl. § 19) teilnehmen, denn ein solcher Erfolg hängt stets auch vom persönlichen Einsatz und Willen des Kunden bzw. der Teilnehmenden ab.

Die Regelungen zur Überlassung der Software und dem dazu greifenden Haftungs- und Gewährleistungsregime bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Leistungszeiten und höhere Gewalt

21.1 Leistungszeiten gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wird.

21.2 Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung infolge von bei Vertragsschluss nicht voraussehbaren Leistungshindernissen wie höhere Gewalt, Krankheit oder Unfall, und auch sonst ohne Verschulden von CIRCLE2, nachträglich unmöglich oder erheblich erschwert, so können sowohl der Kunde als auch CIRCLE2 den Vertrag kündigen. Bei Eintreten derartiger Leistungshindernisse wird CIRCLE2 den Kunden unverzüglich unterrichten. Bereits gezahlte Leistungsentgelte werden dem Kunden dann unverzüglich erstattet. Etwa bestehende gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere solche aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien sowie sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren (CISG / UN-Kaufrecht).

- 16.2 Handelt der Kunde als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von CIRCLE2.
- 16.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Geschäftssitz von CIRCLE2 ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden können. CIRCLE2 ist in den vorstehenden Fällen jedoch in jedem Fall berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.
- 16.4 Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt sie die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.